

GEW-Kreisverband Böblingen

Kreisstatut

§ 1 Name, Bereich und Gliederung

- 1.1 Der Kreis führt den Namen Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft / Kreisverband Böblingen.
Die Abkürzung lautet GEW KV Böblingen.
- 1.2 Der GEW KV Böblingen organisiert die GEW-Mitglieder im Landkreis Böblingen.
- 1.3 Der GEW KV Böblingen gliedert sich in die Ortsverbände
- a) Böblingen
 - b) Gärtringen
 - c) Herrenberg
 - d) Leonberg
 - e) Schönbuch
 - f) Sindelfingen
 - g) Weil der Stadt.
- Diese gliedern sich in Schul- bzw. Betriebsgruppen.
- 1.4 Fachgruppen und Arbeitsgemeinschaften sowie „Junge GEW“ können als Organisationsgliederungen des Kreises gemäß der Landessatzung eingerichtet werden. Eine Fachgruppe mit gewählter Leiterin/gewähltem Leiter soll mindestens einmal jährlich zusammentreten.

§ 2 Die Kreisversammlung (KVS) und die Kreismitgliederversammlung (KMV)

- 2.1 Die Kreisversammlung (KVS) und die Kreismitgliederversammlung (KMV) sind die obersten Beschlussorgane des Kreises.
- 2.2.1 Der Kreisversammlung gehören an:
- a) die in den Schul-/Betriebsgruppen gewählten Vertrauensleute (siehe §§ 5.2 und 6.3);
 - b) die in den Mitgliederversammlungen der Ortsverbände gewählten Delegierten, wobei jedem OV je angefangene 20 Mitglieder ein Mandat zusteht. Die Fachgruppe „Mitglieder im Ruhestand“ erhält je OV mindestens ein Delegiertenmandat.
 - c) die Mitglieder des (erweiterten) Kreisvorstands.
- 2.2.2 Ist ein/e Delegierte/r verhindert, kann ihre/seine Stimme durch ein Ersatzmitglied wahrgenommen werden, das vom zuständigen Ortsverbandsvorstand zu bestätigen ist. Ein/e in den Kreisvorstand gewählte/r Delegierte/r bleibt auch nach einem Ausscheiden aus dem Kreisvorstand Mitglied der Kreisversammlung.
- 2.3 Die mitgliederoffene Kreisversammlung tagt mindestens alle 2 Jahre. Dazu ist in der Regel 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- 2.4 Die Kreisversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme der Berichte des Kreisvorstands einschließlich des Haushaltsplanes und die Entlastung des Kreisvorstands.
 - b) Wahl des Geschäftsführenden Kreisvorstands und Bestätigung der Mitglieder des Erweiterten Kreisvorstands sowie Wahl bzw. Bestätigung der Vertreter/innen des Kreises für den Bezirk und für das Land.
 - c) Aufstellung der Listen für die Wahl der Personalräte im eigenen Zuständigkeitsbereich.
 - d) Beschlussfassung über das Kreisstatut.

- 2.5. Der KMV gehören alle Mitglieder der GEW KV Böblingen an. Sie tagt nach Bedarf. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben: Beratung und Beschlussfassung der Schwerpunkte in der Kreisarbeit sowie der Anträge an die gewerkschaftlichen Gremien.

§ 3 Der Kreisvorstand (KVo)

- 3.1 Der Kreisvorstand vertritt die GEW im Kreis Böblingen.
- 3.2 Dem Kreisvorstand gehören mindestens an:
- a) Die/der Kreisvorsitzende.
 - b) Ein oder mehrere stellvertretende Kreisvorsitzende.
 - c) Die Rechnerin/ der Rechner.
 - d) Die Ortsverbands-Vorsitzenden.
 - e) Die gewählten Vertreter/innen der im Kreis eingerichteten Fachgruppen und Arbeitsgruppen - darunter die Bereiche Mitglieder-/Datenverwaltung und Fortbildung/Kulturveranstaltungen - sowie der „Jungen GEW“. Ist keine Fachgruppe „Mitglieder im Ruhestand“ eingerichtet, bestimmt der Kreisvorstand ihre/n Vertreter/in.
 - f) Die Vertreterin/ der Vertreter der Lehreranwärter/innen am Seminar Sindelfingen.
- 3.3 Die Vorstandsmitglieder nach 3.2 a - c führen als Geschäftsführender Kreisvorstand (**GKVo**) die laufenden Geschäfte gemeinsam. Insbesondere wenn mehrere Stellvertreter/innen gewählt werden, sollen ihre besonderen Funktionen im Rahmen des GKVo bestimmt und den einschlägigen GEW-Gremien bekannt gegeben werden.
- 3.4 Vorstandsmitglieder nach 3.2 d - f sind bei den sie betreffenden Angelegenheiten bei den Sitzungen des GKVo hinzuzuziehen; ihnen sind die Einladungen sowie alle Sitzungsprotokolle des GKVo zuzuleiten. Sie können jederzeit eine Sitzung des Erweiterten Kreisvorstands (**EKVo**) mit allen Vorstandsmitgliedern einberufen lassen. Eine solche soll zumindest zur Vorbereitung der Kreisversammlung stattfinden.
- 3.5 Zu den Aufgaben des Kreisvorstands und insbesondere des Geschäftsführenden Kreisvorstands gehören u.a.:
- a) Die Vertretung der GEW und der Interessen der Mitglieder gegenüber den Institutionen und der Öffentlichkeit auf Kreisebene im Rahmen der Beschlusslage der Kreisversammlung und der GEW Baden-Württemberg.
 - b) Die Unterstützung und Koordinierung der gewerkschaftlichen Arbeit der Ortsverbände, der Fachgruppen sowie der Schul-/ Betriebsgruppen; dazu soll mindestens einmal im Jahr eine Versammlung und/oder Schulung der Vertrauensleute auf Kreisebene einberufen werden.
 - c) Verwaltung der Haushaltsmittel des Kreises und Finanzierung der Aktivitäten der Kreisgliederungen.
 - d) Mitgliederverwaltung und -betreuung, insbesondere der Gruppe der Mitglieder im Ruhestand sowie der Lehreranwärter/innen.

§ 4 Der Ortsverband (OV)

- 4.1 Die Organe des Ortsverbands sind:
- a) Die Mitgliederversammlung (MVS).
 - b) Der Ortsverbandsvorstand (OVo).
 - c) Die Vertrauensleuteversammlung (VLVS)

- 4.2 Der Mitgliederversammlung als dem obersten Organ im Ortsverband gehören alle GEW-Mitglieder an, deren Arbeitsstellen im Ortsverbands-Gebiet liegen oder zuletzt gelegen haben; über Ausnahmen bestimmt auf Antrag des Mitglieds der Kreisvorstand zusammen mit den betroffenen Ortsverbandsvorständen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:

- a) Information, Beratung und Beschlussfassung über gewerkschaftliche und bildungspolitische Themen sowie über Angelegenheiten der Schulen/ Betriebe im Ortsverbands-Gebiet; sie besitzt das Antragsrecht an die Kreisversammlung und an den Kreisvorstand.
 - b) Wahl des Ortsverbandsvorstands und der Delegierten zur Kreisversammlung sowie die Bestätigung der gewählten Vertrauensleute als Delegierte zur Kreisversammlung.
 - c) Kandidatenvorschläge für die Wahlen durch die Kreisversammlung (siehe § 2.4 c + d).
- 4.3 Der OVo führt die laufenden Geschäfte im OV. Dabei wird er vom KVo unterstützt.
- 4.4 In den vom OVo durchzuführenden VLVS sollen insbesondere Erfahrungen und Probleme der Schul-/Betriebsgruppen diskutiert werden.

§ 5 Vertrauensleute (VL) in Schul-/Betriebsgruppen (SchG/BG)

- 5.1 Die GEW-Mitglieder von Einrichtungen des Erziehungs- und Bildungswesens bilden die Schul- und Betriebsgruppen.
- 5.2 Sie sollen eine Vertrauensfrau/ einen Vertrauensmann sowie ihre Stellvertreter wählen. An Schulen/Betrieben mit mehr als 20 Mitgliedern soll ein/e zweite/r Vertrauensfrau/mann gewählt werden. Die gewählten Vertrauensleute sind zugleich Delegierte der Kreisversammlung. Lehnt ein/e Vertrauensfrau/mann dies ab, kann ein anderes Mitglieder der Schul-/Betriebsgruppe als Delegierte/r gewählt werden. Kommt eine Wahl nicht zustande, kann der Orts- oder Kreisvorstand bestimmen, wer bis zu einer solchen Wahl die Vertrauensleuteaufgaben erledigt.
- 5.3 Die Vertrauensleute vertreten die SchG/BG und die GEW in ihrem Bereich, insbesondere gegenüber der Leitung der Schule/des Betriebs. Dabei handeln sie unter Beachtung der Satzung und Beschlusslage der GEW eigenverantwortlich. Ein Veröffentlichungsrecht steht ihnen nur in Absprache mit dem Kreisvorstand zu.

Die Aufgaben der Vertrauensleute sind u.a.:

- a) Information der Mitglieder und ggf. der Beschäftigten der Schule/ des Betriebs über die Arbeit und die Aktivitäten der GEW, insbesondere durch Verteilung von GEW-Materialien und durch Betreuung des GEW-Bretts.
- b) Organisation von Zusammenkünften der GEW-Mitglieder sowie die Mitteilung über ihre Willensbildung und Aktivitäten an die GEW-Vorstände im Kreis.
- c) Zusammenarbeit mit der GEW, insbesondere im Ortsverband und Kreis sowie mit den Fachgruppen und mit den zuständigen Personalvertretungen.
- d) Werbung neuer Mitglieder und Erhaltung des Mitgliederbestands.

Bei der Ausübung ihrer Aufgaben stehen die Vertrauensleute unter dem besonderen Schutz der GEW. Sie werden für ihre Aufgaben geschult und von den zuständigen Vorständen bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützt (siehe auch § 3.5 b).

